



ORGANISATIONSGLEICHUNG

der

SECUNDA Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I	STIFTUNGSRAT	3
1	Zusammensetzung	3
2	Amtsdauer	3
3	Wahl der Arbeitnehmersvertreter	3
4	Konstituierung	3
5	Aufgaben und Kompetenzen	3
6	Rechnungslegung	4
7	Aus- und Weiterbildung	4
8	Vermögensverwaltung	5
9	Einberufung	5
10	Beschlussfassung	5
11	Zeichnungsberechtigung	5
12	Protokollführung	5
13	Interne Kontrolle	6
II	PRÜFUNG	6
14	Revisionsstelle	6
15	Experte für berufliche Vorsorge	7
III	GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
16	Geschäftsführung	7
IV	ANLAGEKOMMISSION	7
17	Zusammensetzung	7
18	Aufgaben	7
19	Einberufung	7
20	Beschlussfassung	7
21	Protokollführung	7
V	BERICHTERSTATTUNG	7
22	Grundsatz	7
23	Reporting über die Vermögensverwaltung	7
VI	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
24	Schweigepflicht	7
25	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	7
26	Abgabe von Vermögensvorteilen	7
27	Verantwortlichkeit	7
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
28	Abweichende Bestimmungen	7
29	Änderungen	7
30	Inkrafttreten	7

I STIFTUNGSRAT

1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber und der aktiven versicherten Personen (Arbeitnehmer). Sind mehr als zwei Drittel der Destinatäre Rentenbezüger, so können diese ebenfalls in den Stiftungsrat gewählt werden.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Ein Arbeitnehmersvertreter, welcher mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. An dessen Stelle ist, sofern für diesen Fall nicht bereits ein Ersatzmitglied gewählt ist, ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

3 Wahl der Arbeitnehmersvertreter

Die Arbeitnehmersvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

4 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten für eine Amtsdauer.

5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Stiftung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;

- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen (Regelung der Einkaufsvoraussetzungen).

Er entscheidet über das Akquisitionsgebiet und Kriterien potenzieller Kunden.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er kann zudem übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

6 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Zusätzlich sind in der Betriebsrechnung die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Kosten für die Aufsichtsbehörden separat auszuweisen.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

7 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

8 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.
- Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen.
- Er trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Der Stiftungsrat kann sich in der Vermögensverwaltung durch eine Anlagekommission unterstützen lassen.

9 Einberufung

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch zweimal jährlich - durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird.

10 Beschlussfassung

Den Vorsitz führt der Präsident.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmgleichheit und Ablehnung bedeuten Rückweisung und Neuvorlage.

Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu zusätzlichen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

11 Zeichnungsberechtigung

Für die Stiftung sind der Präsident und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

12 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Stiftungsrats ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen.

Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in ihren Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

13 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt in welchem Umfang und in welcher Form die interne Kontrolle realisiert werden soll. Die interne Kontrolle soll der Grösse und Komplexität der Vorsorgestiftung entsprechen.

- 4-Augen-Prinzip für die Berechnung und Überweisung von Leistungen
- 4-Augen-Prinzip für die Berechnung und das Inkasso von Beiträgen
- Kollektivunterschrift auf sämtlichen finanziellen Transaktionen
- Passwort geschützte Zugangsregelung zu den Versichertendaten
- Organisation des Ablagesystems
- Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten (z.B. bei personellen Wechseln oder Unterdeckung)
- Vorliegen von Prozessbeschreibungen der wesentlichen Geschäftsvorfälle
- Checklisten über die kontrollierte Abwicklung der wesentlichen Geschäftsvorfälle

II PRÜFUNG

14 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für ein Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.

Die Revisionsstelle prüft, ob

- die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rechtsgeschäften mit Nahestehenden eingehalten wurden.

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse der Prüfung schriftlichen Bericht.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem Stiftungsrat sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn

- die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert;
- ihr Mandat abläuft;
- ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

15 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für berufliche Vorsorge, der die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob

- die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über

- den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

III GESCHÄFTSFÜHRUNG

16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen - die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten und die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang besorgt.

Zu den der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Führung der Stiftungsbuchhaltung
- Führung der Versichertenverwaltung
- Liquiditätsmanagement
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
- Verkehr mit den Behörden, dem Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle für die laufende Geschäftsführung
- Erledigung der anfallenden Korrespondenz
- Auskunftserteilung an die Versicherten
- Koordination der Berichterstattung an den Stiftungsrat.

Die Geschäftsführung hat jährlich den Nachweis über die interne Kontrolle zu erbringen.

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführung der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

IV ANLAGEKOMMISSION

17 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte eine paritätisch zusammengesetzte Anlagekommission wählen, die aus mindestens 2 Personen besteht. Er kann zusätzlich Sachverständige mit beratender Stimme in die Anlagekommission wählen. Die Anlagekommission konstituiert sich selber. Wird auf die Bildung einer Anlagekommission verzichtet, übernimmt der Stiftungsrat die Aufgaben der Anlagekommission.

18 Aufgaben

Die Anlagekommission überprüft bei Bedarf, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der stiftungsspezifischen oder der anlagepolitischen Rahmenbedingungen, mindestens jedoch alle drei Jahre die Anlagestrategie.

Die Anlagekommission prüft notwendige Anpassungen des Anlagereglements und schlägt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

Die Anlagekommission bereitet Entscheide über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten vor. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Mandatsträger vertraglich festgehalten werden.

Die Anlagekommission kontrolliert die Resultate der Vermögensverwaltung, insbesondere die Performance, aber auch die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Stiftung und der gesetzlichen Restriktionen. Sie informiert den Stiftungsrat mindestens viermal jährlich über die Resultate dieser Kontrolle.

Sie kann für die Erarbeitung der Asset Allocation und für das Controlling der vergebenen Mandate auf externe Berater zurückgreifen.

19 Einberufung

Die Anlagekommission wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch zweimal pro Jahr - durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Die Anlagekommission kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied der Anlagekommission beantragt wird.

20 Beschlussfassung

Den Vorsitz führt der Präsident.

Die Anlagekommission kann an ihrer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich. Zirkulationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

21 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Anlagekommission ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Anlagekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

V BERICHTERSTATTUNG

22 Grundsatz

Die Berichterstattung ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

23 Reporting über die Vermögensverwaltung

Das Reporting an den Stiftungsrat umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten und der gesetzlichen Vorgaben
- Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Anlagekategorie)
- Ergebnisse der einzelnen Portfolio-Manager
- Eingesetzte Derivate (Exposure gemäss BVV2)

VI GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

24 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Stiftung betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

25 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 51 a – c BVG sowie 48f ff BVV2. Die detaillierten Bestimmungen werden im Anlagereglement der Stiftung geregelt.

26 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Nicht als Vermögensvorteile gelten Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, bis zu einem Gegenwert von CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal CHF 3'000 pro Jahr.

Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben.
- In den Vermögensverwaltungsverträgen und den Verträgen über die Vermittlung von Vorsorgegeschäften ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen, Courtagen/Provisionen, etc. entweder direkt oder indirekt über eine entsprechende Reduktion des Kostensatzes ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

- Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie den Stiftungsrat beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

27 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28 Abweichende Bestimmungen

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements zur Stiftungsurkunde oder zum Vorsorgereglement gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor.

29 Änderungen

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

30 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29. November 2012 genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Baden-Dättwil, 21. November 2013

Der Stiftungsrat